

Verordnung 2666/2000⁽¹⁾). Das Balkansyndrom hat die europäische Öffentlichkeit zu Recht beunruhigt. Warum beauftragt die Kommission die betreffende Agentur angesichts dieser Tatsache nicht, sich mit der Sanierung der Umwelt zu befassen sowie die lokale Bevölkerung zu informieren und gleichzeitig zu unterstützen?

⁽¹⁾ ABl. L 306 vom 7.12.2000, S. 1.

Antwort von Herrn Patten im Namen der Kommission

(30. März 2001)

Dem Herrn Abgeordneten ist sicher bekannt, daß verschiedene Einrichtungen noch im Begriff sind, das angebliche „Balkansyndrom“ zu untersuchen. UNEP und der Gemeinschaftsausschuß nach Artikel 31 sind zu dem Schluss gekommen, daß kein unmittelbares Umwelt- bzw. Gesundheitsrisiko besteht. Sollten in diesem Zusammenhang spezifische Umweltsanierungsprogramme beschlossen werden, wird höchstwahrscheinlich die Europäische Agentur für Wiederaufbau für deren Durchführung samt den entsprechenden Informationsaufgaben zuständig sein. In erster Linie fällt es jedoch in die Verantwortung der Regierungen der betroffenen Staaten, die Bürger vor Ort über mögliche Umwelt- und Gesundheitsfragen zu informieren. Umweltfragen sind Bestandteil der Programme, die von der Agentur gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe d) der Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 2666/2000 des Rates vom 5. Dezember 2000 über die Hilfe für Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kroatien, die Bundesrepublik Jugoslawien und die Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1628/96 sowie zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 3906/89 und (EWG) Nr. 1360/90 sowie der Beschlüsse 97/256/EG und 1999/311/EG durchgeführt werden.

(2001/C 235 E/144)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0154/01

von Alexandros Alavanos (GUE/NGL) an die Kommission

(31. Januar 2001)

Betrifft: Reibungsloses Funktionieren der Agentur für den Wiederaufbau des Balkans

Die Europäische Agentur für den Wiederaufbau des Balkans hat ihre Aktivitäten auf Serbien und Montenegro ausgedehnt. Damit sie ihren Aufgaben gerecht werden kann, ist die Schaffung von entsprechenden Einsatzzentralen in Podgorica und Belgrad erforderlich. Kann die Kommission etwas über die Personalausstattung dieser Einsatzzentralen mitteilen? Wie werden die Einstellungen in den beiden Regionen vor sich gehen, und wie wird die Transparenz gewährleistet?

Warum hat die Kommission vorgeschlagen, die Anzahl der Sitzungen des Verwaltungsrates des gemäß Artikel 10 der Verordnung 2666/2000⁽¹⁾ geschaffenen Ausschusses im Jahr 2001 von 12 auf 4 zu reduzieren, obwohl sich der Umfang der Arbeit wegen der Erweiterung der Befugnisse der Agentur auf die genannten Regionen vervielfacht?

⁽¹⁾ ABl. L 306 vom 7.12.2000, S. 1.

Antwort von Herrn Patten im Namen der Kommission

(23. März 2001)

Wie dem Herrn Abgeordneten bekannt ist, handelt es sich bei der Europäischen Agentur für Wiederaufbau um eine autonome Agentur, die in der Ausübung ihrer administrativen Funktionen volle Unabhängigkeit genießt. Was die Schaffung ihrer Einsatzzentralen in Belgrad und Podgorica betrifft, so stellt die Agentur gegenwärtig die zur Durchführung der gemeinschaftlichen Hilfeprogramme am besten qualifizierten Fachkräfte ein. Die meisten Stellenausschreibungen für diese beiden Büros wurden in der internationalen Presse und auf den Websites der Kommission und der Agentur veröffentlicht.

Der Direktor der Europäischen Agentur für Wiederaufbau erstattet dem Verwaltungsrat der Agentur, dem Vertreter der Kommission und der Mitgliedstaaten angehören, regelmäßig Bericht. Die neuesten Infor-

mationen über den Einstellungsprozess legte der Direktor auf der Sitzung des Verwaltungsrats vor, die am 15. Dezember 2000 in Thessaloniki stattfand und auf der ein neuer Personalplan angenommen wurde (33 internationale und 61 einheimische Mitarbeiter für Belgrad und 7 internationale und 10 einheimische Mitarbeiter für Podgorica).

Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 2666/2000 des Rates vom 5. Dezember 2000 über die Hilfe für Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kroatien, die Bundesrepublik Jugoslawien und die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1628/96 sowie zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 3906/89 und Nr. 1360/90 sowie der Beschlüsse 97/256/EG und 1999/311/EG betrifft nicht den Verwaltungsrat der Agentur, sondern den im Rahmen des CARDS-Programm eingesetzten Verwaltungsausschuß. Was die Zahl der Verwaltungsratssitzungen betrifft, so verfährt die Kommission nach den Grundsätzen des Artikels 4 Absatz 9 der Verordnung (EG) Nr. 2667/2000 des Rates über die Europäische Agentur für Wiederaufbau⁽¹⁾, gemäß dem der Vorsitzende den Verwaltungsrat je nach Bedarf, mindestens aber einmal pro Vierteljahr einberuft. Diese Verordnung wurde vom Rat erlassen, der mit der Kommission darin übereinstimmte, daß es für den Verwaltungsrat operationell effizienter sei, Sitzungen im Abstand von drei Monaten und nicht von vier Wochen zu planen.

Da die Kommission im Verwaltungsrat der Agentur den Vorsitz führt, kann sie jedoch, wenn die Arbeitslast oder andere Gründe dies erfordern, zusätzliche oder längere Sitzungen vorschlagen. Ferner können Sitzungen auf Antrag des Direktors der Agentur oder auf Antrag einer mindestens einfachen Mehrheit der Verwaltungsratsmitglieder einberufen werden.

⁽¹⁾ ABl. L 306 vom 7.12.2000.

(2001/C 235 E/145)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0158/01

von **Jorge Hernández Mollar (PPE-DE)** an die Kommission

(31. Januar 2001)

Betrifft: Noch ausstehende Mittel aus dem EFRE für die Universität Malaga

Einige der unmittelbar geplanten Vorhaben des derzeitigen Rektorats der Universität Malaga (UMA, Spanien) können nicht in Angriff genommen werden, da seit dem Frühjahr des vergangenen Jahres noch die Bewilligung von Mitteln aus dem EFRE aussteht.

Dies wurde dem Lehrkörper vom Rektor der Universität Malaga mitgeteilt, die für die nächsten zwei Jahre ein Betrag in Höhe von 2 Mrd. Peseten aus dem EFRE beantragt hat, der für das medizinische Forschungszentrum, das Kompetenzzentrum der UMA im Technologiepark von Andalusien sowie für die Kommunikationsnetze und den Erwerb von Ausrüstung für die Forschungsstellen der Universität verwendet werden soll.

Kann die Kommission den Grund für die Verzögerungen bei der Bereitstellung der EFRE-Mittel an die Universität Malaga nennen, auf die der Rektor der Universität hingewiesen hat, und mitteilen, die Schwierigkeiten behoben werden könnten, die die Bereitstellung der Mittel für die genannten Zwecke verhindern?

Antwort von Herrn Barnier im Namen der Kommission

(15. März 2001)

Die Kofinanzierung von Projekten in Andalusien ist in erster Linie davon abhängig, daß die Kommission das Gemeinschaftliche Förderkonzept (GFK) für die spanischen Ziel-1-Regionen, das integrierte operationelle Programm für Andalusien sowie weitere für Projektförderungen in der genannten Region geeignete multiregionale Programme billigt, zum Beispiel die für Forschung, Entwicklung und Innovation. Nach Billigung eines Programms legen die nationalen Behörden die Ergänzung zur Programmplanung fest, die von den für die einzelnen Interventionen zuständigen Begleitausschüssen zu bestätigen ist.